



Verfahrensvomerk

1. Die Stadt Kenneth hat in der Sitzung vom 10.03.2022 den Entwurf § 2 Abs. 1 BauGB in einer öffentlichen Sitzung der Bebauungsbehörde als vorläufige Genehmigung freigegeben. Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit und die Bebauungsbehörde sowie für die Bürgerschaft zu beschaffen.

2. Durch die Ortsbeiräte des Verantwortlichen Bereichs wird der Entwurf an die Bebauungsbehörde übergeben.

3. Die Bebauungsbehörde führt die Bebauungspläne und sonstigen Täger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in einer öffentlichen Sitzung der Bebauungsbehörde ein.

4. Die darüber liegende Behörde der Bebauungsbehörde und die Bürgerschaft (Rat) entscheidet über den Entwurf des Bebauungsplans.

5. Der Rat führt die Bebauungspläne in der Fassung vom 10.03.2022 in die Bebauungsbehörde ein.

6. Zwei Tage nach dem Tag der öffentlichen Bebauungspläne gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.03.2022 bis 19.03.2023 steht die Bebauungsbehörde für die Bürgerschaft zur Verfügung.

7. Der Rat führt die Bebauungspläne in der Fassung vom 13.03.2023 in die Bebauungsbehörde ein.

8. Ab dem 19.03.2023 kann der Rat die Bebauungspläne in der Fassung vom 11.03.2023 als Sitzung beschließen.

